



Satzung

Inhalt

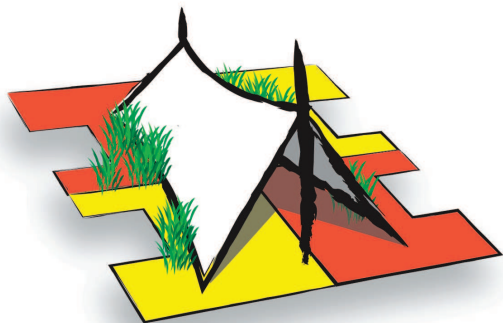
| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Vereinszweck | 3 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 Beiträge | 5 |
| § 6 Organe des Vereins | 5 |
| § 7 Vorstand | 5 |
| § 8 Mitgliederversammlung | 6 |
| § 9 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks | 7 |
| § 10 Inkrafttreten | 7 |
| § 11 Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vor dem Eintrag in das Vereinsregister | 8 |

Stand: 11.04.2015

Jugendnaturzeltplatz Würzburg

Münzstr. 1

97070 Würzburg



Satzung des Vereins Jugendnaturzeltplatz Würzburg

Anhang zur Satzung: Beitragsordnung

Es gelten folgende Mindestbeiträge. Mitglieder, die in der Lage sind, einen höheren Beitrag zu zahlen, schätzen ihn selbst ein.

a) Natürliche Personen

Einzelmitglieder ab 14 Jahren: € 6,-/Jahr

Einzelmitglieder ab 18 Jahren: € 12,-/Jahr

b) Juristische Personen

Mindestbeitrag € 100,-/Jahr

c) Beitragsfreiheit

Beitragsfrei und von eventuellen Arbeitseinsätzen/Umlagen befreit sind:

- geborene Mitglieder
- Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Würzburg und ihre Gliederungen
- der Stadtjugendring Würzburg

d: Sonstige Bestimmungen

Der Beitrag wird zum 31.03. des Jahres bzw. bei Eintritt fällig. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Ausbildung, Erwerbslosigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds Ausnahmen beschließen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Jugendnaturzeltplatz Würzburg“ und hat seinen Sitz in Würzburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr gilt ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Nr. 1 AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein beabsichtigt insbesondere die finanzielle und materielle Unterstützung des noch zu errichtenden Jugendnaturzeltplatzes. Die Nutzer des Zeltplatzes sollen auch in Sachen Umweltbildung angeleitet werden, d.h. es werden Informationen über einen verantwortungsbewußten Umgang mit der Natur gegeben.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädi-

gung erhalten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung im Rahmen des geltenden Rechts fest.

(7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Menschen jeglicher Herkunft gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(8) Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Juristische Personen regeln die Wahrnehmung ihrer Stimme eigenständig.

(4) Vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien sind geborene Mitglieder mit beratender Stimme

- ein Vertreter (*) der Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie
- ein Vertreter des Stadtjugendrings Würzburg
- ein Vertreter der Umweltstation der Stadt Würzburg.

(*) Ungeachtet des tatsächlichen Geschlechts wird in dieser Satzung zwecks der besseren Lesbarkeit nur eine Form verwendet. Es sind stets Menschen jeglichen Geschlechts gemeint.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft, Tod der natürlichen bzw. Erlöschen der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der



Aufnahmeantrag

Ich trete mit sofortiger Wirkung dem Verein Jugendnaturzeltplatz Würzburg bei. Die Satzung und Beitragsordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: _____

Straße: _____

E-Mail . _____

PLZ Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Postanschrift des Vereins:
Jugendnaturzeltplatz Würzburg
Münzstr. 1
97070 Würzburg



Aufnahmeantrag

Ich trete mit sofortiger Wirkung dem Verein Jugendnaturzeltplatz Würzburg bei. Die Satzung und Beitragsordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname: _____

Straße: _____

E-Mail . _____

PLZ Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Postanschrift des Vereins:
Jugendnaturzeltplatz Würzburg
Münzstr. 1
97070 Würzburg

§ 11 Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vor dem Eintrag in das Vereinsregister

- (1) Der Gründungsvorstand wird beauftragt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Voraussetzungen für die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu schaffen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen bis zur Eintragung in das Vereinsregister nur mit Zustimmung aller Mitglieder verwendet werden.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister entfällt § 11 ersatzlos.

Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Eine Umlage darf nicht höher als der 1,5-fache Jahresbeitrags des jeweiligen Mitglieds sein. Arbeitseinsätze können durch von der Mitgliederversammlung festzulegende Sach- oder Geldzuwendungen ersetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie der Schriftführerin (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende alleine oder durch die anderen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) Satzungsänderungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sowie bei Wahlen zum Vorstand.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(8) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge von minderjährigen Mitgliedern bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Anträge müssen schriftlich erfolgen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl und Entlastung des Vorstands

- Wahl eines Versammlungsleiters für die folgende Mitgliederversammlung
- Wahl eines Protokollanten für die aktuelle Sitzung
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Genehmigung und Kontrolle des vom Vorstand vorgelegten Haushalts
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- und weitere Aufgaben, die in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt sind oder von der Mitgliederversammlung an sich gezogen werden.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben.

§ 9 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Stadtjugendring Würzburg, der es nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe und der Umweltbildung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollte der Stadtjugendring Würzburg zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Würzburg, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe und der Umweltbildung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.03.2015 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Jugendnaturzeltplatz Würzburg beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.